

GR_GERICHTE SKA 2007 20 vom 1. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA 2007 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2007_20)

FR: GR_GERICHTE SKA 2007 20 du 1 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE SKA 2007 20 del 1 ottobre 2007

Regeste

Steigerungszuschlag | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

hat der Kantonsgerichtsausschuss nach Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift von Q. vom 20. August 2007, in die Vernehmlassung des Betreibungsamtes Ilanz vom 22. August 2007 und in die Betreibungsakten sowie in Erwägung: • dass das Betreibungsamt Ilanz rechtshilfweise im Auftrag des Betreibungsamtes Zürich 6 in der Gemeinde Sagogn gelegenes Stockwerkeigentum von Q. (StWE Nr. 50'095 mit Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmerwohnung Nr. B 7; 1/27 Miteigentumsanteil an der StWE Nr. 50'107, Autoeinstellhalle/Autoeinstellplatz Nr. 22) zu verwerten hat; • dass das Betreibungsamt am 29. Mai 2007 die Mitteilung der Verwertung und die Spezialanzeigen gemäss Art. 139 SchKG/Art. 30 VZG an den Schuldner, die Pfand- und Pfändungsgläubiger sowie an die Stockwerkeigentümer erliess, die Eingabefrist für Forderungen auf den 21. Juni 2007 und den Steigerungstermin auf den 10. August 2007 festsetzte und die Publikationen, die betreibungsamtliche Schätzung von Fr. 291'000.— enthaltend, veranlasste (kantona-les Amtsblatt Nr. 21 vom 31. Mai 2007; SHAB: 01.06.2007); • dass das Betreibungsamt den Beteiligten das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen am 29. Juni 2007 mitgeteilt und öffentlich aufgelegt hat; • dass Q. mit Beschwerde vom 19. Juli 2007 Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen anfocht und die Absetzung der auf den 10. August 2007 terminierten Versteigerung und eine Neuschätzung der Liegenschaft durch einen Sachverständigen beantragte (SKA 07 18); • dass der Kantonsgerichtsausschuss im Beschwerdeverfahren SKA 07 18 die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Absetzung des Versteigerungstermins mit Verfügung vom 24. Juli 2007 abgelehnt und die Beschwerde unter dem heutigen Datum abgewiesen hat; • dass das Betreibungsamt Ilanz die Liegenschaft am 10. August 2007 öffentlich versteigert und der E. GmbH, Ol., zum Preis von Fr. 260'000.— zugeschlagen hat;

E. 3

• dass Q. dagegen am 20. August 2007 rechtzeitig Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss führte (Art. 17, 132a SchKG; BGE 70 III 9 E. 1), mit den Anträgen, es sei der Zuschlag unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Betreibungsamtes Ilanz aufzuheben und dieses anzuweisen, eine zweite Versteigerung unter den von ihm in der Beschwerde SKA 07 18 formulierten Vorbedingungen durchzuführen; • dass die inhaltliche Teilverweisung auf die beschwerdeführerischen Eingaben gemäss SKA 07 18 "als integrierender Bestandteil" der hiesigen Beschwerde SKA 07 20 prozessual unzulässig ist, da die Aufsichtsbeschwerde zu begründen ist und die Beschwerdeschrift selbst die Begründung zu enthalten hat (Art. 22 GVVSchKG, Art. 33/38 VRG), und es der

Aufsichtsbehörde nicht zumutbar ist, anstelle des Beschwerdeführers die Begründung aus verschiedenen Schriftstücken zusammenzutragen; • dass die Rüge, die Versteigerung hätte mangels Rechtskraft des Lastenverzeichnisses nicht durchgeführt werden dürfen, im vorliegenden Zusammenhang materiell unbehelflich ist, da eine im Grundstücksbeschrieb des Lastenverzeichnisses aufscheinende Grundpfandverschreibung, welcher keine Forderung des im Grundbuch eingetragenen Pfandberechtigten oder eines aus Abtretung berechtigten Titelhalters zugeordnet ist, keinen Einfluss auf die Höhe des Steigerungserlöses hat, weshalb ein Fall für das Aussetzen der Versteigerung gemäss Art. 141 SchKG nicht vorlag; • dass die Rüge mangelnder Rechtskraft des Lastenverzeichnisses auch formell unersperrlich ist, da es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der Vorinstanz effektiv unbenommen war, die Versteigerung wie angekündigt und publiziert am 10. August 2007 durchzuführen, nachdem eine Lastenbereinigungsklage nicht hängig war und der Kantonsgerichtsausschuss überdies der vorgängigen Aufsichtsbeschwerde des Schuldners vom 19. Juli 2007 (SKA 07 18), die nämliche Verwertung betreffend, die Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 36 SchKG verweigert hatte; • dass die Rüge, der Steigerungstermin hätte nicht in den landläufigen Schulferien angesetzt werden dürfen, offensichtlich verspätet und als typische Trölerei zu qualifizieren ist, da der Beschwerdeführer diese Terminfestsetzung bereits

E. 4

seit der Spezialanzeige vom 29. Mai 2007 gekannt und dagegen nicht ungesäumt vor der Versteigerung opponiert hat; • dass sich aus der angeblichen nachgehenden Weigerung des Betreibungsamtes, dem Beschwerdeführer eine Kopie des Steigerungsprotokolls auszuhändigen, von vorneherein kein Argument für die Aufhebung des Steigerungszuschlags ergibt; • dass der Beschwerdeführer im Übrigen nicht dartut, dass ein qualifizierter Verfahrensfehler vorliegt, der die Aufhebung des Steigerungszuschlags rechtfertigt oder sonstwie in rechts- oder sittenwidriger Weise auf das Steigerungsergebnis eingewirkt worden ist (Art. 230 OR; Magdalena Rutz, Basler Kommentar 1998, N 8-11 zu Art. 132a SchKG); • dass die Beschwerde demzufolge als unbegründet abzuweisen ist; • dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden nach Art. 17 ff. SchKG gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift weder Kosten erhoben noch Verfahrensschädigungen zugesprochen werden dürfen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG); • dass bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu 1'500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); • dass der Beschwerdeführer - von Beruf Rechtsanwalt - dieser Unbill knapp entgeht;

E. 5

erkannt :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.